

**Satzung**  
**der Gemeinde Hambühren über die Abwälzung**  
**der Abwasserabgabe**  
*(in der Fassung vom 08.11.2001)*

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 503) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 26.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Hambühren wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleiten (Kleineinleitungen)
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.  
 Die Berechnung und Veranlagung der Abgabe erfolgt durch den Abwasserverband Matheide.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbeseitigungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2  
 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist derjenige abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabe-

pflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Hambühren entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

### § 4

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### § 5

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am Stichtag 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002                      17,90 €

im Jahr.

### § 6

#### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird auf der Grundlage dieser Satzung vom Abwasserverband Matheide im Namen der Gemeinde Hambühren erlassen.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7  
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie eine Abgabengefährdung darstellen.

§ 9  
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10  
In-Kraft-Treten

Hambühren, den 26.03.1998

Gemeinde Hambühren

Dickel  
Bürgermeister

(Siegel)

Bertels  
Gemeindedirektor